

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte =
Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e
d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history

Herausgeber: Schweizerisches Nationalmuseum

Band: 14 (1953)

Heft: 2

Artikel: Die Freiherren von Sellenbüren

Autor: Kläui, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE FREIHERREN VON SELLENBÜREN

Von PAUL KLÄUI

Über die Freiherren von Sellenbüren wissen wir äusserst wenig, obwohl kein Zweifel bestehen kann, dass sie eines der bedeutendsten Adelsgeschlechter des 10. bis 12. Jahrhunderts in unserer Gegend waren. Das Problem ihrer Herkunft bedarf noch eingehender Untersuchung, vor allem von der gütergeschichtlichen Seite her; ob es sich aber jemals sicher lösen lässt, bleibt fraglich. Im folgenden wollen wir nur die spärlichen Nachrichten zusammenstellen und auf einige hypothetische Schlussfolgerungen hinweisen, die von verschiedenen Forschern gezogen worden sind.

Die wichtigste uns bekannte Tatsache ist die Stiftung des Klosters Engelberg durch den «nobilis vir» KONRAD VON SELLENBÜREN im Jahre 1122, die zwei Jahre später von Papst und Kaiser bestätigt wurde. Die umstrittene Frage, ob die Aufzeichnungen über die Stiftung und die Bestätigungsurkunden formal Fälschungen seien, können wir hier ausser acht lassen¹³.

Der Stifter hat seine Gründung mit reichen Gütern ausgestattet. Sie lagen zwischen Limmat und Reuss, im Reppischtal und im Knonaueramt, also in unmittelbarer Umgebung des Sitzes Sellenbüren, dann aber auch am Zugersee (Cham, Buonas) und in Unterwalden (Buochs, Stans). Während dem Bestätigungsdiplom Heinrichs V. nachträglich einige der wichtigsten Orte aus diesem Bereich angefügt sind, führt das Engelberger Urbar vom Ende des 12. Jahrhunderts alle Besitzungen in diesen Gebieten mit Angabe der Zinserträge auf, enthält aber darüber hinaus noch zahlreiche Orte zwischen Reuss, Kleiner Emme und Aare¹⁴. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass auch diese Besitzungen altes Gut der Sellenbüren darstellen, wenn sie vielleicht auch erst in einem etwas späteren Zeitpunkt an Engelberg übertragen wurden. Da nach Konrad, der selbst ins Kloster Engelberg eingetreten ist, von keinen Angehörigen der Familie mehr die Rede ist, wird der Schluss richtig sein, dass er sein gesamtes Gut an seine Gründung überwiesen hat, dass mit ihm die Familie erloschen und der Sitz bei Sellenbüren verwaist ist.

Der zweite Vertreter des Hauses, den wir kennen, ist HEINRICH VON SELLENBÜREN, der zu Ende des 11. Jahrhunderts die Zehntquart in Rohrdorf dem Kloster Muri schenkte¹⁵.

Nicht völlig gesichert ist für die Familie der Sellenbüren REGINBERT, der 948 die Zelle St. Blasien erneuerte und daselbst als Mönch eintrat¹⁶. Erst eine Hand des 15. Jahrhunderts bezeichnet ihn in einem Nachtrag des «Liber constructionis» von St. Blasien als Herrn von Sellenbüren. Während Güterbock¹⁷ diese Zuweisung ablehnt, halten sie Durrer und Bürgisser¹⁸ für sehr

¹³ UB Zürich I, Nr. 263–265. Dazu Dietrich W. H. Schwarz, Das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124 für das Kloster Engelberg, Z. Schweizer. Gesch. 18 (1938), S. 12ff. Gegen seine Auffassung F. Güterbock, Engelbergs Gründung und erste Blüte, S. 116ff. (Zürich 1948).

¹⁴ Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft, Abt. II, Bd. 2, S. 223.

¹⁵ Acta Murensia, Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 3/2, S. 75.

¹⁶ MG DD Otto III., Nr. 297.

¹⁷ F. Güterbock, a.a.O., S. 14.

¹⁸ R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens, Jb. f. Schweiz. Gesch. 35 (1910), S. 63. – Eugen Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden (Festgabe Hans Nabholz), S. 132, Anm. 53.

wahrscheinlich. Abgesehen davon, dass diese Identifizierung doch auf einer alten Klostertradition fussen kann, spricht dafür, dass sowohl Engelberg als auch St. Blasien nicht nur im engern Bereich der Sellenbürener im Reppischtal Besitzungen hatten, sondern auch am Vierwaldstättersee über Güter an den gleichen Orten verfügten (Birrhof gegenüber Stansstad), so dass die Herkunft aus der gleichen Hand anzunehmen ist. Überdies soll Heinrich von Sellenbüren im Jahre 1092 dem Kloster St. Blasien Vergabungen gemacht haben.

Das Problem des Sellenbürener Besitzes liegt aber auch darin, dass derjenige des Klosters Muri ebenfalls mit jenem von Engelberg vermischt ist und zum Beispiel der Besitz der Kirchen und Zehnten in Buochs, Stans und Stallikon mit solchem von Engelberg bzw. St. Blasien geteilt war. Warum die Acta Murensia über die Herkunft dieser Güter nichts sagen, hat Bürgisser einleuchtend dargetan¹⁹.

Stammt aber der Besitz aller drei Klöster von den Freiherren von Sellenbüren, heisst das nichts anderes, als dass wir es mit einem Grundherrn erster Ordnung zwischen Aare und Titlis zu tun haben. Diese Position im einzelnen näher zu untersuchen, wäre eine dringliche und lohnende Aufgabe.

In unserem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Burg Sellenbüren, auf einem Sporn des Uetlibergs, wirklich der Stammsitz eines so bedeutenden Geschlechts gewesen sein kann oder ob wir seinen Ursprung anderswo zu suchen haben.

Zunächst dürfen wir als sicher annehmen, dass das Dörfchen Sellenbüren schon bestand, als sich die Herren auf dem östlich davon gelegenen «Gupf» niederliessen, denn die Namen der unter- und oberhalb gelegenen Siedlungen Landikon, Stallikon und Gamlikon weisen auf alte Besiedlung. Die Herren haben sich also nach der nächsten Siedlung benannt, gleichwie auch der in der Urkunde von 1122 auftretende Egelolf von Gamlikon. Aber es ist nicht gesagt, dass sie zur Zeit, da Reginbert für St. Blasien wirkte, schon auf Sellenbüren lebten. Sicher können wir das freilich nicht sagen, da die Benennung nach einem Sitz damals noch nicht üblich war. Aus beiden Gründen spricht deshalb das Fehlen der Bezeichnung «von Sellenbüren» bei Reginbert nicht gegen die Zugehörigkeit zur im 11. und 12. Jahrhundert hier lebenden Familie.

Bürgisser hat mit vollem Recht betont, dass die Sellenbüren als ein ausgesprochenes Kolonisationsgeschlecht anzusehen sind, das um die Mitte des 10. Jahrhunderts mit der Gründung von St. Blasien die Erschliessung des Schwarzwaldes, am Ende des 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts von Unterwalden aufnahm, dass aber eine so intensive Rodetätigkeit einen ausgedehnten Altbesitz zur Voraussetzung hat²⁰. Ein solcher ist nachweisbar, wenn man die Sellenbüren in Verbindung mit den Freiherren von Regensberg bringt. Diese Verbindung hat schon Zeller-Werdmüller nachzuweisen gesucht, und Durrer ist seiner Beweisführung gefolgt²¹. Tatsächlich standen auch die Freiherren von Regensberg mit Muri, Engelberg und besonders auch St. Blasien in Beziehung, so nach 1082 einige Zeit als Vögte des Klosters Muri.

Wenn die Überlieferung richtig ist – und es ist kein ernsthafter Grund, daran zu zweifeln –, dass die Uetliburg den Regensbergern gehörte, dann kann wohl eine enge Beziehung zwischen Sellenbüren und Regensberg nicht geleugnet werden, denn schon aus topographischen Gründen müssen sich Uetliburg und Sellenbüren in den gleichen Händen befunden haben. Zeller-Werdmüller glaubt daher, dass die Uetliburg ein Hauptsitz der Sellenbüren gewesen sein könnte neben der kleinen Burg unterhalb auf dem «Ofengupf». Diese Hypothese erhält eine Stütze in der Tatsache, dass der Uetliberg-Kulm bis heute zur Gemeinde Stallikon gehört, die Uetliburg also im Gebiet der Engelberger Vogtei Stallikon-Sellenbüren und somit ursprünglich auf Grund und Boden der Herren von Sellenbüren stand. Dass auch für auf dem Uetliberg hausende Herren das

¹⁹ E. Bürgisser, a.a.O., S. 135.

²⁰ E. Bürgisser, a.a.O., S. 134.

²¹ H. Zeller-Werdmüller, Uetliburg und die Freien von Regensberg (Turicensia, Zürich 1891), S. 32.

Dörfchen im Reppischtal namengebend geworden wäre, scheint nicht ausgeschlossen, angesichts der einseitig auf jener Seite des Berges liegenden Interessen. Andererseits muss man dann aber annehmen, dass beim Übergang der Sellenbürener Güter an Engelberg sich die Regensberger die Uetliburg gesichert hätten. Auf jeden Fall erscheint die Burg Sellenbüren nicht geeignet als Mittelpunkt für so ausgedehnte Besitzungen. Aber es besteht doch noch eine andere Möglichkeit als die Gleichsetzung Uetliburg–Hauptburg Sellenbüren. Wenn man annimmt, die Freiherren von Sellenbüren seien ein Zweig der Regensberger und die Güter seien überhaupt zunächst nicht getrennt gewesen, dann erhält die Burg Sellenbüren auch neben einer ursprünglich regensbergischen Uetliburg ihren Sinn. Dafür, dass eine mit Güterteilung verbundene Teilung des Hauses zur Zeit Konrads von Sellenbüren noch nicht alt gewesen ist, darf angeführt werden, dass die Schenkung Heinrichs von Sellenbüren an Muri in die Zeit fällt, da Lütold von Regensberg Kastvogt des Klosters war²², und dass bei der Schenkung nicht einige klar herausgegriffene Besitztümer übertragen wurden, sondern Güter aus dem Gesamtbereich. Das ist doch wohl nur denkbar, wenn man den Sellenbüren/Regensbergischen Besitz noch als gemeinsames Eigentum betrachtete.

Diese Annahme würde zum Schluss zwingen, dass die Burg Sellenbüren kaum vor der Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden ist, als Folge der Begründung einer jüngeren regensbergischen Linie, der aber nicht sofort eine Güterteilung folgte.

²² Bürgisser, a.a.O., S. 135.